

**Verordnung der Gemeinde Böhmfeld über die Beschränkung des freien Umherlaufens von
großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)**

vom 28. August 2023

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. 12.2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Böhmfeld folgende **Verordnung:**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

(2) Die Beschränkungen gelten:

1. in allen öffentlichen Anlagen im Gemeindegebiet Böhmfeld,
2. auf allen öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Friedhöfen und deren unmittelbarem Umgriff und
3. auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb des bebauten Gemeindegebietes (siehe Lageplan).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Große Hunde sind Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

(2) Kampfhunde sind Hunde, die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhundeverordnung) vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

(3) Kinderspielplätze sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die für jedermann zugänglich sind und erkennbar z.B. durch Sandspielflächen oder Spielgeräte besonders für die Bedürfnisse spielender Kinder eingerichtet sind.

(4) Zum unmittelbarem Umgriff von Kinderspielplätzen gehören unmittelbar angrenzende Flächen, insbesondere Anpflanzungen, Einfriedungen, Ruhebänke für Begleitpersonen, Wegflächen und sonstige dem Betrieb des Spielplatzes dienende Einrichtungen.

§ 3 Anleinverpflichtung, Mitnahmeverbote

(1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung dürfen große Hunde und Kampfhunde nicht frei umherlaufen. Sie müssen vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 3 Meter Länge mit schlupfsicherem Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr gelegt und ständig an dieser Leine geführt werden.

(2) Von Kinderspielplätzen und Friedhöfen und deren unmittelbarem Umgriff sind große Hunde und Kampfhunde fern zu halten. Sie dürfen auch angeleint nicht in diese Bereiche mitgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Diese Verordnung ist nicht anzuwenden auf:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr während des Einsatzes,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben, während des Einsatzes im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung einen großen Hund oder Kampfhund frei umherlaufen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 einen großen Hund oder Kampfhund vor Betreten des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht an eine reißfeste Leine von nicht mehr als 3 Meter Länge mit schlupfsicherem Halsband bzw. Geschirr legt oder den Hund nicht dauernd an dieser Leine führt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht von einem Kinderspielplatz oder dessen unmittelbarem Umfeld fernhält oder angeleint in diese Bereiche mitnimmt.

§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 22.10.2023 in Kraft. Sie tritt am 21.10.2043 außer Kraft.

Anlage

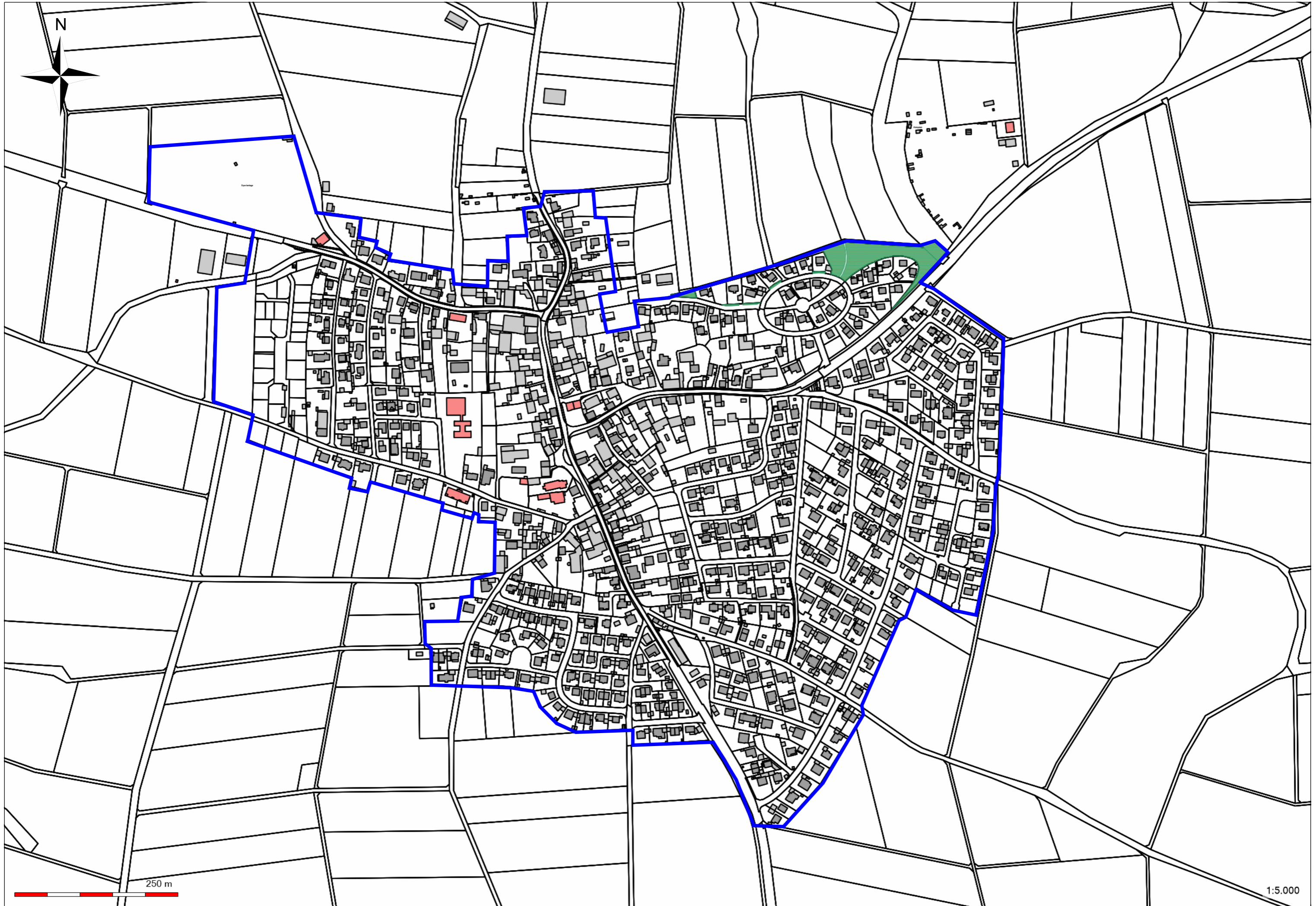
(zu § 1 Abs. 2 Nr. 3)

Eitensheim, 28.08.2023
Gemeinde Böhmfeld




Jürgen Nadler

Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

Der Gemeinderat Böhmfeld hat eine neue Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 28.08.2023 beschlossen. Sie tritt am 22.10.2023 in Kraft.

Die Verordnung wurde in der Gemeindeverwaltung und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim, Eichstätter Straße 8, niedergelegt und kann während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Eitensheim, 28.08.2023
Gemeinde Böhmfeld



Jürgen Nadler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 28.08.2023 in der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.08.2023 angeheftet und am 18.09.2023 wieder entfernt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift